



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



4 Juli 2014  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen 212  
bei Antwort bitte angeben

Lena Schwakenberg  
Telefon 0211 837-2478  
Telefax 0211 837-662478  
le-  
na.schwakenberg@mfkjks.nrw.  
de

**Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucks. 16/6095)  
Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum  
Schwangerschaftskonfliktgesetz  
(Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG)**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in Ergänzung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz (AG SchKG) möchte ich Sie bitten, den Abgeordneten auch den Vor-Entwurf der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Finanzierungsbeitragung an den Kosten für Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG VO) zuzuleiten.

Für die anstehenden parlamentarischen Beratungen zum Gesetzentwurf im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend (fed.) und in den mitberatenden Ausschüssen ist die Kenntnis der im Rahmen der Rechtsverordnung vorgesehenen Regelungen gewiss hilfreich und förderlich.

Das förmliche Einvernehmen des zuständigen Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend zur Verordnung kann und soll erst nach der Verabschiedung des Gesetzes und nach der förmlichen Beschlussfassung der Landesregierung über die Rechtsverordnung eingeholt werden.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ute Schäfer

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße



- **Vor-Entwurf für den Referentenentwurf** -

**Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen  
über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten für  
Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz  
(Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz  
- AG SchKG VO)  
Vom xx. yyyyyy. 2014**

Auf Grund des § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes vom ##. November 2014 (GV. NRW. S. ###) verordnet das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit dem für Familie zuständigen Ausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen:

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Finanzierungsbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den Kosten der Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) geändert worden ist, gemäß dem Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz vom ##### (GV. NRW. S. ###).

Teil 2 Bewilligungsbehörden und Verwaltungsverfahren (§ 13 Satz 2 Nummer 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes)

## § 2 Bewilligungsbehörden

Zuständige Bewilligungsbehörde ist die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes, in dessen Zuständigkeitsbereich der Träger der Beratungsstelle seinen Sitz hat.

## § 3 Verwaltungsverfahren der Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen

(1) Der Antrag auf Zuteilung gemäß § 6 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes ist schriftlich rechtzeitig vor Beginn der nachfolgenden Zuteilungsperiode zu stellen. Die für Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde gibt den Zeitpunkt, bis zu dem der Antrag spätestens bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein muss, in geeigneter Weise bekannt.

(2) Der Antrag ist zu unterschreiben und mit einer rechtsverbindlichen Versicherung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu versehen.

## § 4 Prüfung des Antrags auf Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen

(1) Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft die Vollständigkeit des Antrags. Sie kann die Bewilligung versagen, wenn der eingereichte Antrag nicht vollständig ist oder erhebliche Mängel aufweist.

(2) Sind die Antragsunterlagen vollständig, prüft die Bewilligungsbehörde die Angaben gemäß § 2 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes auf ihre Richtigkeit. Sie ist berechtigt, vom Antragsteller gegebenenfalls ergänzende Angaben zu fordern.

## § 5 Zuteilungsbescheid

(1) Der Zuteilungsbescheid nach § 6 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes legt die Anzahl der in der Zuteilungsperiode vom Land zu fördernden Beratungskraftstellen einer Beratungsstelle fest. Die Zahl dieser förderfähigen

gen Beratungskräfte wird angegeben als Summe der Stellenanteile gemäß jeweiligem Stundenumfang im Jahr (Vollzeitäquivalent - VZÄ).

(2) Der Zuteilungsbescheid ist auf die Dauer einer Zuteilungsperiode gemäß § 6 Absatz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes zu befristen.

#### § 6 Förderverfahren und Festsetzungsbescheid

(1) Auf der Grundlage des Zuteilungsbescheids nach § 6 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes bestimmt die Bewilligungsbehörde die Höhe der für die Beratungsstelle gewährten Fördermittel durch gesonderten Festsetzungsbescheid. Der Festsetzungsbescheid ergeht jährlich auf Antrag jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr. Für das laufende Jahr gewährt die Bewilligungsbehörde auf Antrag Abschlagszahlungen, deren Höhe sich an der Zahl der nach dem Zuteilungsbescheid zu fördernden Beratungskraftstellen und dem zu erwartenden Umfang der Finanzierungsbeteiligung des Landes bemisst.

(2) Die Leistungsempfänger haben die für das Berichtswesen erforderliche Jahreserhebung den zuständigen Behörden zu einem von diesen festgelegten Termin vorzulegen. Die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde setzt unter Beteiligung der Trägerverbände fest, welche Informationen die Jahreserhebung umfasst.

#### § 7 Rückforderung

Die Rücknahme und der Widerruf der Zuteilungs- und der Festsetzungsbescheide sowie die Erstattung und Verzinsung der gewährten Fördermittel richten sich nach den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 3 Angemessenheit der Personal- und Sachkosten und Höhe der Finanzierungsbeteiligung des Landes (§ 13 Satz 2 Nummer 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes)

#### § 8 Angemessenheit der Sachkosten

(1) Die angemessenen Sachkosten gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes werden auf Grundlage des erforderlichen sachlichen Bedarfs in Abstimmung mit den Trägerverbänden der Beratungsstellen als Pauschale durch die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt. Sachkosten in Höhe dieser Pauschale werden für die festangestellten Beratungs- und Verwaltungskräfte einer Beratungsstelle pro VZÄ bewilligt.

(2) Im Einzelfall werden Sachkosten für eine Beratung zur vertraulichen Geburt gemäß § 28 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auf Antrag der jeweiligen Beratungsstelle gesondert erstattet.

#### § 9 Angemessenheit der Personalkosten

Die Personalkosten sind in Höhe der tarifvertraglichen Regelungen des Trägers angemessen. Bestehen keine tarifvertraglichen Regelungen, sind die im jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbarten Personalkosten angemessen, sofern sie nicht höher sind, als es in anderen einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen für diesen Personenkreis vorgesehen ist. Dies gilt entsprechend für die Arbeitszeit.

#### § 10 Finanzierungsbeteiligung des Landes

(1) Das Land beteiligt sich an den nach § 9 angemessenen Personalkosten wie folgt:

1. für Beratungskräfte höchstens in Höhe einer der Entgeltgruppe 9 der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV/L) entsprechenden Eingruppierung;

2. für Beratungskräfte, die eine Beratungsstelle mit insgesamt mindestens drei vollzeitbeschäftigten Beratungskräften leiten, in Höhe einer der Entgeltgruppe 10 TV/L entsprechenden Eingruppierung;

3. für Beratungskräfte mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Psychologie (Universitätsdiplom oder Master) und für Ärztinnen oder Ärzte höchstens in Höhe einer der Entgeltgruppe 14 TV/L entsprechenden Eingruppierung;
4. für Verwaltungskräfte höchstens in Höhe einer der Entgeltgruppe 6 TV/L entsprechenden Eingruppierung.

(2) Für Beratungskräfte und Verwaltungskräfte, deren Arbeitsvertrag vor dem 1. Juli 2006 geschlossen wurde, gelten die Entgeltgruppen und Regelungen, die im entsprechenden Arbeitsvertrag vereinbart wurden.

(3) Die Anzahl der Verwaltungskräfte, für die das Land die Kosten erstattet, ergibt sich – jeweils auf der Grundlage von VZÄ - in Abhängigkeit von der Zahl der zugeteilten förderfähigen Beratungskraftstellen, und zwar

1. bei Beratungsstellen mit 2,0 oder weniger zugeteilten förderfähigen Beratungskraftstellen im Umfang von 0,5 Verwaltungskraftstellen je Beratungskraftstelle oder
2. bei Beratungsstellen mit mehr als 2,0 zugeteilten förderfähigen Beratungskraftstellen im Umfang von 0,5 Verwaltungskraftstellen je Beratungskraftstelle für bis zu 2,0 Beratungskraftstellen und für die weiteren Beratungskraftstellen im Umfang von 0,3 Verwaltungskraftstellen. Für Außenstellen von Beratungsstellen erfolgt diese Berechnung getrennt. Beratungskräfte von Nebenstellen werden bei der Hauptstelle berücksichtigt.

(4) Die Anzahl der Beratungskräfte nach Absatz 1 Nummer 3, an deren Finanzierung sich das Land beteiligt, ergibt sich in Abhängigkeit von der Zahl der zugeteilten förderfähigen Beratungskräfte nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Der Anteil der nach Absatz 1 Nummer 3 zu fördernden Beratungskräfte soll 40 Prozent der insgesamt zu fördernden VZÄ-Beratungskräfte pro Träger je Versorgungsgebiet nicht übersteigen.

(5) Für Honorarkosten von Fachkräften, die nach § 6 Absatz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes erforderlichenfalls hinzugezogen werden können, wird eine Finanzierungsbeteiligung in Höhe von 80 Prozent der tatsächlichen Kosten, maximal in Höhe von 80 Prozent der jährlich vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Jahresdurchschnittssätze für Entgeltgruppe 14 TV/L festgesetzt.

Teil 4 Berechnung und Anwendung des Versorgungsschlüssels (§ 13 Satz 2 Nummer 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes)

#### § 11 Berechnung des Versorgungsschlüssels

Der Versorgungsschlüssel gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes wird auf Grundlage der jeweils aktuellen Bevölkerungsstatistik des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen alle fünf Jahre vor Beginn eines jeden Zuteilungszeitraums durch die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde berechnet. Die Anzahl der Beratungskräfte, die nach dem Versorgungsschlüssel sicherzustellen sind, wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.

#### § 12 Ermittlung der zuteilungsfähigen Beratungskraftstellen

Für die Ermittlung des den bisherigen Förderempfängern in einem Versorgungsgebiet zustehenden zuteilungsfähigen Kontingents an Beratungskraftstellen sind von der nach § 11 ermittelten Anzahl der Beratungskraftstellen in Abzug zu bringen:

1. die Anzahl der gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes anzurechnenden staatlich anerkannten Ärztinnen und Ärzte,
2. die Anzahl der landesweit angerechneten Beratungskraftstellen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes,
3. die gemäß § 10 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes zu fördernden Beratungskraftstellen bei neuen Trägern.

Die Anzahl der zugeteilten förderfähigen Beratungskraftstellen wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.



Teil 5 Einzelheiten der Zuteilung in den Fällen der §§ 8 bis 11 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes (§ 13 Satz 2 Nummer 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes)

### § 13 Gewichtung der Auswahlkriterien

(1) Für die Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen werden die Kriterien nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes wie folgt gewichtet:

1. Für die Ermittlung der Anzahl der Beratungen (§ 11 Absatz 1 Nummer 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes) wird jeder erste Beratungskontakt pro Fall mit 2,5 Punkten, jeder weitere Beratungskontakt mit 1,0 Punkten gewichtet. Der Beratungsstelle im Versorgungsgebiet mit der höchsten Punktzahl pro VZÄ werden 100 Prozentpunkte zugeordnet, alle anderen Beratungsstellen erhalten in Abhängigkeit ihrer errechneten Punkte weniger Prozentpunkte.

2. Für die Ermittlung der Anzahl der durchgeführten Gruppen- und Großveranstaltungen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes ) werden gewichtet

a) Gruppenveranstaltungen mit 0,6 Punkten für eine Dauer bis zu zwei Stunden, mit 0,8 Punkten für eine Dauer bis zu vier Stunden und mit 1,0 Punkten für eine Dauer bis zu acht Stunden;

b) Großveranstaltungen mit 0,4 Punkten für eine Dauer bis zu zwei Stunden, mit 0,6 Punkten für eine Dauer bis zu vier Stunden und mit 0,8 Punkten für eine Dauer bis zu acht Stunden.

Der Beratungsstelle im Versorgungsgebiet mit der höchsten Punktzahl pro VZÄ werden 100 Prozentpunkte zugeordnet, alle anderen Beratungsstellen erhalten in Abhängigkeit ihrer errechneten Punkte weniger Prozentpunkte.

3. Für die Ermittlung der Dauer der Berufserfahrung (§ 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes) erhält eine Beratungsstelle 100 Prozentpunkte, wenn die Berufserfahrung jeder einzelnen der in der Beratungsstelle festgestellten Beratungskräfte in der Schwanger-

schaftsberatung mindestens sieben Jahre beträgt. Weist eine Beratungskraft eine geringere Berufserfahrung auf, verringern sich die erreichten Prozentpunkte linear und anteilig zu der Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente.

(2) Je Versorgungsgebiet wird die nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 jeweils höchste erreichbare Punktzahl auf das Doppelte des Durchschnitts aller in dem Versorgungsgebiet von den Beratungsstellen ermittelten Punktzahlen begrenzt.

(3) Bei der Zuteilung nach § 11 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes werden die in den nachfolgenden drei Teilbereichen je nach Anforderungserfüllung erreichten Prozentpunkte jeweils mit einem bereichsspezifischen Faktor multipliziert. Dieser Gewichtungsfaktor beträgt

1. 0,6 bei den durchgeführten Beratungen;
2. 0,25 bei den durchgeführten Gruppen- und Großveranstaltungen;
3. 0,15 bei der Berufserfahrung der festangestellten Beratungskräfte.

#### § 14 Zuteilung nach der Beratungsstellenkennziffer

(1) Aus den nach § 13 ermittelten Punkten wird für jede Beratungsstelle und jedes Erhebungsjahr eine Kennziffer ermittelt (Beratungsstellenkennziffer - BKZ). Für die Jahre des Erhebungszeitraums nach § 11 Absatz 2 Satz 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes wird das arithmetische Mittel der Beratungsstellenkennziffern gebildet.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelte BKZ wird in eine größenadjustierte BKZ umgerechnet, indem ihre gemäß §§ 13 und 14 Absatz 1 ermittelte BKZ mit der Anzahl ihrer bislang geförderten Beratungskräfte multipliziert wird. In Relation zur größenadjustierten BKZ werden sodann unter Berücksichtigung des Anteils nach § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes sowie nach Maßgabe des § 12 die förderfähigen Beratungskraftstellen zugeteilt. Die Zahl der danach zugeteilten Beratungskraftstellen darf die Anzahl der bisher geförderten Stellen um höchstens 1,0 Beratungskraftstelle überschreiten.

(3) Die Berechnungen nach diesem Paragraphen erfolgen nach Maßgabe der Anlage 1.

Teil 6 Datenerhebung (§ 13 Satz 2 Nummer 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes)

#### § 15 Datenerhebung

(1) Die nach § 12 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes erhobenen förderrelevanten Daten sowie deren zugrundeliegende Aufzeichnungen über die durchgeführten Beratungen und Veranstaltungen sind für die Dauer der nachfolgenden Zuteilungsperiode aufzubewahren. Bei der Aufbewahrung sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von personenbezogenen Daten zu berücksichtigen.

(2) Nach Auswertung der nach § 12 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes erhobenen förderrelevanten Daten kann die zuständige Bewilligungsbehörde diese prüfen und ist berechtigt, vom Antragsteller gegebenenfalls ergänzende Angaben zu fordern.

#### Teil 7 Schlussbestimmungen

#### § 16 Prüfung durch den Landesrechnungshof

Die Rechte des Landesrechnungshofs gemäß Artikel 86 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 91 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz vom 29. Februar 2012 (GV. NRW. S. 142) außer Kraft.

Düsseldorf, den ##.###.2014

Die Ministerin für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport

Der Finanzminister

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG) vom ### . November 2014 (GV. NRW. ###) ermächtigt in § 13 die für die Schwangerschaftsberatung zuständige oberste Landesbehörde, das Nähere zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung der Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz zu regeln. Erforderlich sind Bestimmungen über

- die Angemessenheit der Personal- und Sachkosten nach § 4 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes sowie zur Höhe der Finanzierungsbeteiligung des Landes (siehe § 13 Satz 2 Nummer 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes),
- die Berechnung und Anwendung des Versorgungsschlüssels und die Anrechnung von anerkannten Ärztinnen und Ärzten sowie von landesweit tätigen Beratungsstellen nach § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes (siehe § 13 Satz 2 Nummer 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes),
- die zuständigen Bewilligungsbehörden sowie das nähere Verwaltungsverfahren nach § 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes (siehe § 13 Satz 2 Nummer 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes),
- die Einzelheiten der Zuteilung in den Fällen der §§ 8 bis 11 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes, insbesondere die Gewichtung der Auswahlkriterien nach § 11 Absatz 1 sowie das Berechnungsverfahren für die Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen (siehe § 13 Satz 2 Nummer 4 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes),
- die Ausgestaltung der Datenerhebung nach § 12 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes (siehe § 13 Satz 2 Nummer 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes).

Die im Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz vom ### . November 2014 enthaltenen Neuregelungen machen auch eine Novellierung der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten für Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Verordnung zum Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz –AG SchKG VO) vom 29. Februar 2012 (GV. NRW. S. 142) erforderlich.

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz vom ### . November 2014 sieht erstmalig Auswahlkriterien vor für die durchzuführende neue Entscheidung über die Anzahl der zu fördernden Beratungskraftstellen und ihre Verteilung auf die zu fördernden Beratungsstellen. Diese Auswahlkriterien sind erforderlich für den Fall, dass in einem Versorgungsgebiet mehr Anträge auf Förderung vorliegen, als zur Erfüllung des bundesgesetzlich vorgegebenen Versorgungsschlüssels von einer Beratungskraft auf 40.000 Einwohner erforderlich sind. Die für diesen Fall vorgesehene Zuteilung von förderfähigen Beratungskraftstellen macht ein neues Verwaltungsverfahren erforderlich. Zunächst werden förderfähige Stellen(-anteile) für fünf Jahre zuteilt. Die Festsetzung der Förderbeträge erfolgt zu weiteren jährlich zu stellenden Anträgen mit entsprechenden Prüfungen und Entscheidungen.

Die neue Verordnung soll zum 1. Januar 2015 in Kraft treten. Gleichzeitig soll die bisher geltende Verordnung außer Kraft treten.

## **Besonderer Teil**

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Die Vorschrift beschreibt den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung und ist gegenüber der bislang geltenden Regelung inhaltlich unverändert.

### **§ 2 Bewilligungsbehörden**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der bislang geltenden Regelung; sie ist lediglich sprachlich und rechtstechnisch angepasst.

### **§ 3 Verwaltungsverfahren und Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen**

Die Vorschrift konkretisiert § 6 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes und regelt Näheres zum Antragsverfahren. Als Bekanntgabe in geeigneter Weise ist eine Veröffentlichung der Antragsfrist auf den Internetseiten der zuständigen Bewilligungsbehörden vorgesehen. Diese Frist ist keine Ausschlussfrist, weil ein Ausschluss aus rein formalen Kriterien die Erfüllung des Versorgungsschlüssels in Frage stellen könnte.

Absatz 2 dient der Klarstellung.

### **§ 4 Prüfung des Antrags auf Zuteilung der förderfähigen Beratungskraftstellen**

Nach Absatz 1 erfolgt eine Zulässigkeitsprüfung auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Geprüft wird insbesondere die frist- und formgerechte Stellung des Antrags. Ein erheblicher Mangel wäre beispielsweise bei fehlender Unterschrift nach § 3 Absatz 2 gegeben.

Nach Absatz 2 erfolgt eine inhaltliche Prüfung der Angaben zu den in § 2 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes genannten Fördervoraussetzungen. Die von den Antragstellern gemachten Angaben zu dem von ihnen vorgesehenen Personal und zur wirtschaftlichen Lage der jeweiligen Beratungsstelle werden von der Bewilligungsbehörde auf Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft. Im Sinne eines effektiven Fördermitteleinsatzes ist es erforderlich, solche qualitativen Zulassungsvoraussetzungen sowohl für bereits geförderte Beratungsstellen als auch für neue Bewerber vorzusehen. Da bereits geförderte Beratungsstellen die Gewährleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes in der Regel bereits hinreichend dokumentiert haben und grundsätzlich Vertrauen genießen, obliegt die Ausübung der Prüfungsdichte der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen im Einzelfall der zuständigen Bewilligungsbehörde. Nähere Einzelheiten zu Prüfungsdichte und Prüfungsumfang werden im Erlasswege geregelt.

#### § 5 Zuteilungsbescheid

In § 5 sind Einzelheiten zum Zuteilungsbescheid nach § 6 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes geregelt. Zugeteilt werden Stellen und Stellenanteile für Beratungskräfte. Hier wird nicht geregelt, nach welcher Entgeltgruppe die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber gefördert werden (vgl. dazu nachfolgend § 6 in Verbindung mit §§ 9 und 10).

#### § 6 Förderverfahren und Festsetzungsbescheid

In Abgrenzung zu § 5 ist in dieser Vorschrift Näheres zum jährlichen Förderverfahren und dem Festsetzungsbescheid geregelt. Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bislang geltenden Recht (§ 3 Absätze 1 und 2 in der Fassung vom 29. Febr. 2012) und ist sprachlich angepasst und verdeutlicht. Der nach Absatz 2 vorgesehene Termin soll in der Regel Ende Februar des jeweiligen Jahres liegen. Auch diese Frist ist keine Ausschlussfrist (siehe Begründung zu § 3).



## § 7 Rückforderung

Die Regelung ist deklaratorischer Art und verweist auf die einschlägigen Paragraphen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

## § 8 Angemessenheit der Sachkosten

Absatz 1 entspricht weitestgehend dem bislang geltenden Recht und ist sprachlich angepasst und zur Verdeutlichung klarer gefasst. Die Regelung bezieht sich auf befristet und unbefristet beschäftigte Beratungs- und Verwaltungskräfte.

Absatz 2 regelt die Gewährung gesonderter Sachkosten in Fällen eines mobilen Einsatzes zur Beratung über die vertrauliche Geburt. In § 28 Absatz 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz ist geregelt, dass die von der Schwangeren aufgesuchte Beratungsstelle eine für die Betreuung der vertraulichen Geburt besonders qualifizierte Beratungskraft hinzuziehen kann. Die erhöhten Sachkosten für kurzfristige mobile Beratungsleistungen sollen im Einzelfall auf Antrag abgegolten werden. Im Wesentlichen kommt dies für anfallende Fahrtkosten in Betracht

## § 9 Angemessenheit der Personalkosten

Die Vorschrift ist gegenüber dem bislang geltenden Recht (§ 5 der Verordnung in der Fassung vom 29. Februar 2012) unverändert. Die Regelung hat sich bewährt.

## § 10 Finanzierungsbeteiligung des Landes

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen weitgehend dem bislang geltenden Recht (§ 6 der Verordnung in der Fassung vom 29. Februar 2012) und sind redaktionell und sprachlich angepasst und zur Verdeutlichung klarer gefasst.

Absatz 4 regelt den Anteil an Ärztinnen und Ärzten sowie an Psychologinnen und Psychologen, an deren Personalkosten sich das Land beteiligt.

In der ersten Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktausführungsgesetz NRW vom 23. Mai 2006 war die Kostenbeteiligung für diese Berufsgruppen mit den entsprechend höheren Entgeltgruppen auf die vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingestellten Beratungskräfte beschränkt worden.

Nach der seit dem 29. Februar 2012 geltenden Verordnung beteiligt sich das Land auch für neu eingestellte Ärztinnen und Ärzte sowie für Psychologinnen und Psychologen entsprechend ihrer Eingruppierung an den Personalkosten, allerdings bis zu einer Obergrenze von 40 Prozent aller Fachkräfte einer Trägergruppe oder eines Trägers je Versorgungsgebiet.

Mit dem Wegfall der Kategorie „Trägergruppe“ durch die Novellierung des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes NRW vom ### November 2014 wird eine Änderung der Regelung in der Verordnung erforderlich. An die Stelle der Obergrenze von 40 Prozent pro Trägergruppe und Versorgungsgebiet tritt die Begrenzung pro Träger und Versorgungsgebiet.

Mit der Formulierung „soll“ wird auch einem besonderen Bestandsschutz Rechnung getragen: Trägern, bei denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung in einem Versorgungsgebiet bereits mehr als 40 Prozent der geförderten Fachkräfte Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen sind, wird auf Antrag dieser Anteil weiter gefördert. Das gilt auch, wenn die entsprechenden Beschäftigten ausscheiden und deren Stellen nachbesetzt werden.

Absatz 5 ist gegenüber dem bislang geltenden Recht (§ 6 Absatz 5 der Verordnung vom 29. Februar 2012) unverändert. Die Regelung hat sich bewährt.

## § 11 Berechnung des Versorgungsschlüssels

Die Vorschrift konkretisiert die Regelung in § 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes und ist rechtstechnisch an das novellierte Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz angepasst. Inhaltlich entspricht sie dem bislang geltenden Recht (§ 7 Absatz 1 der Verordnung vom 29. Februar 2012).

## § 12 Ermittlung der zuteilungsfähigen Beratungskraftstellen

Die Vorschrift stellt klar, dass für die Ermittlung des förderfähigen Kontingents je Versorgungsgebiet zunächst die Anzahl der staatlich anerkannten anrechenbaren Ärztinnen und Ärzte, der landesweit tätigen spezialisierten Beratungskraftstellen und die förderfähigen Beratungskraftstellen für neue Bewerber, soweit vorhanden, abzuziehen sind.

Bei den landesweit tätigen spezialisierten Beratungskraftstellen handelt es sich zur Zeit um Beratungskraftstellen für Pränataldiagnostik (PND-Stellen). Diese werden weiterhin landesweit auf alle Versorgungsgebiete angerechnet. Bislang werden 3,62 PND-Stellen bei drei Trägern in zwei Versorgungsgebieten gefördert. Vorgesehen ist eine Erhöhung um 0,5 Stellen, so dass insgesamt 4,12 Stellen (entspricht 0,82 Stellen pro Versorgungsgebiet) nicht von der gegebenenfalls vorzunehmenden Umverteilung betroffen sind.

Folglich werden die landesweit tätigen Beratungsstellen und die landesweit angerechneten Beratungsfachkräfte in anderen Beratungsstellen bei der Ermittlung der Beratungsstellenkennziffer und bei der Zuteilungsberechnung nicht einbezogen.

## § 13 Gewichtung der Auswahlkriterien

Die Vorschrift enthält die detaillierten Vorgaben für die Gewichtung der Förderkriterien, die nach § 11 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes künftig maßgebend sein sollen.

Zu Absatz 1 Nummer 1: Die im Rahmen des Fördercontrollings und die im Laufe des Jahres 2013 erhobenen Daten machen Folgendes deutlich:

Die Zahl der allgemeinen Schwangerenberatungen (nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes) verhält sich zur Zahl der Schwangerschaftskonfliktberatungen (nach §§ 5, 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes) etwa wie 3 : 1. In den Fällen der allgemeinen Schwangerenberatung werden durchschnittlich rd. 2,5 Beratungsgespräche je Einzelfall geführt; in den Fällen der Schwangerschaftskonfliktberatung werden rd. 1,05 Beratungsgespräche je Einzelfall geführt. Die Gewichtung der

ersten Beratungskontakte pro Fall mit 2,5 Punkten bietet einen Anreiz, dass gerade im Bereich der Schwangerschaftskonfliktberatung, wo in aller Regel ein deutlicher Zeitdruck besteht, kurzfristig die Möglichkeit zu einem Beratungsgespräch gegeben wird oder geschaffen wird.

Mit der unterschiedlichen Bewertung von Erstberatung und Folgeberatungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erstberatung mit Aufnahme der Ratsuchenden und Feststellung ihrer Problemlage umfangreicher und aufwändiger ausfällt als die nachfolgenden Beratungsgespräche.

Zu Absatz 1 Nummer 2: Gruppenveranstaltungen sind in den meisten Fällen sexualpädagogische Veranstaltungen in Schulen. Unter Großveranstaltungen werden Info-Stände zu sexualpädagogischen Themen auf öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Stadtfeste, Jugendmessen) gefasst. Gruppen- und Großveranstaltungen werden je nach Dauer bewertet, wobei die Gruppenveranstaltungen im Verhältnis zu Großveranstaltungen bei derselben Dauer höher bewertet werden. Dem liegt die Einschätzung zu Grunde, dass eine Veranstaltung mit einer konkreten Gruppe höhere Anforderungen auch an die Vorbereitung der Beratungskräfte stellt, als der Betrieb eines Informationsstandes auf einer Großveranstaltung.

Die Punktvergabe für Beratungen und Veranstaltungen erfolgt in voneinander abgegrenzten Vergleichsgruppen. Daher ist die Relation der Punktmenge für Beratungen (2,5 + 1 + 1) und Veranstaltungen (0,4 bis 1,0) jeweils nur innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe bedeutsam.

Zu Absatz 1 Nummer 3: Die Berufserfahrung der festangestellten Beratungskräfte ist in besonderem Maße bedeutsam auch für die Qualität der Beratung. Die Berufsjahre werden linear ansteigend bewertet, wobei bei sieben Jahren eine Obergrenze gezogen wird. Es ist davon auszugehen, dass nach sieben Jahren eine so umfangreiche Berufserfahrung erreicht ist, dass darüber hinaus keine weitere Ausdifferenzierung erforderlich ist.

Absatz 2 sieht bei der Berechnung von Beratungen und Veranstaltungen eine Obergrenze vor. Um zu vermeiden, dass einzelne Beratungsstellen mit extrem hohen Beratungs- oder Veranstaltungspunkten (sogenannte „Ausreißer“) andere, objektiv leistungsstarke Beratungsstellen in den Prozentpunkten unverhältnismäßig absenken, werden die mit Beratungen und Veranstaltungen erreichbaren Punkte rechnerisch

gedeckt. Dazu wird die jeweils höchste erreichbare Punktzahl auf das Doppelte des Durchschnitts im jeweiligen Versorgungsgebiet begrenzt.

Nach den in Absatz 3 festgelegten Faktoren werden die in den einzelnen Kriterien erzielten Punkte in Prozentpunkte umgerechnet. Dies hat den gewünschten Effekt, dass bei der Ermittlung der Beratungsstellenkennziffern der Beratungsstellen eines Versorgungsgebietes insgesamt Beratungen mit 60 vom Hundert, Veranstaltungen mit 25 vom Hundert und die Berufserfahrung mit 15 vom Hundert herangezogen werden. Diese prozentuale Verteilung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beratungen die wesentliche Aufgabe der nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz geförderten Beratungsstellen sind.

#### § 14 Zuteilung nach der Beratungsstellenkennziffer

Nach Absatz 1 wird der Anteil der Beratungskraftstellen, der über den Bestandsschutz hinaus an die bereits geförderten Beratungsstellen verteilt werden kann, in Abhängigkeit von der Beratungsstellenkennziffer zugewiesen. Einrichtungen mit einer hohen Beratungsstellenkennziffer haben also höhere Zuteilungschancen als Beratungsstellen mit einer niedrigeren Kennziffer. Dies entspricht auch deren höherer Leistungsfähigkeit.

In Absatz 2 ist zunächst eine größenadjustierte Umrechnung der BKZ vorgesehen. Hintergrund ist, dass bei größeren Beratungsstellen die Differenz zwischen den 70 vom Hundert bestandsgeschützten Beratungskraftstellen(anteilen) und der bisherigen Förderung absolut größer ist als bei kleinen Beratungsstellen. Die größeren Beratungsstellen haben also rechnerisch mehr Stellenanteile an die Gesamtmenge der verbleibenden förderfähigen Beratungskraftstellen abgegeben als kleine Beratungsstellen. Dieser Umstand wird nun bei der Zuteilung der verbleibenden Stellenanteile berücksichtigt, indem die nach § 13 ermittelte BKZ in eine größenadjustierte BKZ umgerechnet wird.

Für die Zuteilung über die bisherige Förderung hinaus wird außerdem eine Obergrenze eingezogen; diese liegt bei 1,0 VZÄ je Beratungsstelle. Damit werden die Zugewinnmöglichkeiten der bisher geförderten Beratungsstellen auf dieselbe Höhe be-

grenzt wie die Zuteilungsmöglichkeiten für einen neuen Bewerber nach § 10 des Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetzes.

Mit der Durchführung der Berechnungen wird vor Beginn des Zuteilungsverfahrens ein geeigneter Dienstleister beauftragt.

Die Schritte zur Berechnung der größenadjustierten BKZ und zur Zuteilung von förderfähigen Beratungskraftstellen(-anteilen) sind in Anlage 1 im Einzelnen beschrieben.

### § 15 Datenerhebung

Da die erhobenen förderrelevanten Daten Berechnungsgrundlage für die Zuteilung der förderfähigen Stellen sind, wird durch die Regelung in Absatz 1 sicher gestellt, dass diese Daten sowie die Aufzeichnungen, auf denen die gemeldeten Daten beruhen, für behördliche Prüfungen aufbewahrt werden müssen. Näheres wird durch Erlass geregelt.

Absatz 2 gibt der Bewilligungsbehörde die Berechtigung zur Überprüfung der gemeldeten Daten. Dies soll in der Regel in Abstimmung mit der obersten Landesbehörde erfolgen. Besonders hohe Leistungszahlen entweder bei den erbrachten Beratungen oder bei den durchgeführten Veranstaltungen begründen nicht zwangsläufig eine Auffälligkeit. Als auffällig wäre es jedoch anzusehen, wenn eine Beratungsstelle sowohl bei den Beratungen als auch bei den Veranstaltungen weit überdurchschnittliche Leistungen angegeben hat, die von der möglichen Leistungsfähigkeit einer Beratungskraft erheblich abweichen. Der Antragsteller soll in einem solchen Fall zunächst Gelegenheit erhalten, die festgestellten Auffälligkeiten zu plausibilisieren.

### § 16 Prüfung durch den Landesrechnungshof

Die Regelung ist deklaratorischer Art und verweist auf die einschlägigen Vorschriften der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Landeshaushaltsordnung.

## § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der novellierten Verordnung sowie das Außerkrafttreten der bislang geltenden Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz.

## **Anlage 1 zu § 14 der Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz Zuteilung nach der Beratungsstellenkennziffer**

### Erster Berechnungsdurchlauf:

Für die Umrechnung der nach § 14 Absatz 1 der Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz (AG SchKG VO) gebildeten Beratungsstellenkennziffer (BKZ) in eine individuelle größenadjustierte BKZ bilden die bisher maximal förderfähigen Vollzeitäquivalente (VZÄ) einer Beratungsstelle den Indikator für die Größe der Beratungsstelle.

Im ersten Berechnungsschritt ist nach Maßgabe des § 12 AG SchKG VO in jedem Versorgungsgebiet die Anzahl an förderfähigen VZÄ zu ermitteln. Hiervon ist die Anzahl der VZÄ abzuziehen, die dem Bestandsschutz gemäß § 9 Absatz 1 AG SchKG unterliegen. Das Ergebnis ist die Anzahl der noch zuteilungsfähigen VZÄ.

Zur Berücksichtigung des Größeneffektes wird für jede Beratungsstelle eine individuelle größenadjustierte BKZ ermittelt, indem ihre gemäß §§ 13 und 14 Absatz 1 AG SchKG VO ermittelte BKZ mit der Anzahl ihrer bisher maximal förderfähigen VZÄ multipliziert wird.

Die Summe sämtlicher größenadjustierter BKZ der bislang geförderten Beratungsstellen wird durch die Anzahl der noch zuteilungsfähigen VZÄ dividiert. Das Ergebnis ist die notwendige größenadjustierte BKZ, über die eine Beratungsstelle theoretisch zur Zuteilung eines ganzen VZÄ im ersten Berechnungsschritt verfügen muss.

Mit Hilfe dieser Methode wird nun allen bisher geförderten Beratungsstellen ein Anteil der noch zuteilungsfähigen VZÄ aus dem ersten Berechnungsschritt zugeteilt. Dabei wird für jede Beratungsstelle die individuelle größenadjustierte BKZ durch die notwendige größenadjustierte BKZ pro VZÄ dividiert. Das Ergebnis ist die Anzahl an VZÄ, die rechnerisch jeder Beratungsstelle zugeteilt werden kann. Zu dieser Anzahl wird die dem Bestandsschutz unterliegende Anzahl an VZÄ addiert. So erhält man für jede Beratungsstelle die rechnerisch mögliche Zuteilung.

Im nächsten Rechenschritt finden die tatsächlich gestellten Anträge (im Folgenden „Antragswert“) und die nach § 9 Absatz 2 AG SchKG zu schützende Mindestgröße Berücksichtigung.

Dazu wird für jede Beratungsstelle die tatsächliche Antragslage mit der rechnerisch möglichen Zuteilung abgeglichen und bei Übereinstimmung der Antragswert zugeteilt. Überschreitet die rechnerisch mögliche Zuteilung den Antragswert, wird ebenfalls der Antragswert zugeteilt. Unterschreitet die rechnerisch mögliche Zuteilung die Mindestgröße, wird die Mindestgröße festgesetzt. Die maximale Zugewinnmöglichkeit beträgt 1,0 VZÄ mehr als bisher gefördert wurde.

### Zweiter Berechnungsdurchlauf:

Nun wird für die übrigen Beratungsstellen, deren Zuteilung nicht im ersten Rechenschritt abgeschlossen werden konnte, die (nach Abzug der im ersten Rechenschritt bei übereinstimmenden Anträgen und unter Berücksichtigung der Mindestgröße zugeteilten VZÄ) verbleibende Anzahl an VZÄ zugeteilt.

Um die noch zur Verfügung stehenden VZÄ zu ermitteln, wird die Anzahl der im ersten Berechnungsdurchlauf zugeteilten von der Anzahl der noch zuteilungsfähigen VZÄ abgezogen.

Für die Beratungsstellen, deren Zuteilung noch nicht abgeschlossen wurde, wird erneut die Summe der individuellen größenadjustierten BKZ gebildet und durch die Anzahl der noch zuteilungsfähigen VZÄ dividiert. Das Ergebnis ist die notwendige größenadjustierte BKZ, über die eine Beratungsstelle in diesem Berechnungsschritt zur Zuteilung eines ganzen VZÄ verfügen muss.

Für jede Beratungsstelle, deren Zuteilung noch nicht abgeschlossen wurde, wird die individuelle größenadjustierte BKZ durch die notwendige größenadjustierte BKZ pro VZÄ dividiert. Das Ergebnis ist die Anzahl an VZÄ, die rechnerisch jeder verbleibenden Beratungsstelle zugeteilt werden kann. Zu dieser Anzahl wird die im vorangegangenen Schritt bereits ermittelte Anzahl an VZÄ addiert. So erhält man für jede Beratungsstelle die weitere rechnerisch mögliche Zuteilung. In einem nächsten Rechenschritt finden die tatsächlich gestellten Anträge Berücksichtigung.

Dazu wird für jede Beratungsstelle, deren Zuteilung noch nicht abgeschlossen wurde, die tatsächliche Antragslage mit der rechnerisch möglichen Zuteilung abgeglichen und bei Übereinstimmung wird der Antragswert zugeteilt. Überschreitet die rechnerisch mögliche Zuteilung den Antragswert, wird ebenfalls der Antragswert zugeteilt.

Die maximale Zugewinnmöglichkeit beträgt 1,0 VZÄ mehr als bisher gefördert wurde.

Gegebenenfalls erfolgen weitere Berechnungsdurchläufe nach dieser Methode, bis alle förderfähigen VZÄ zugeteilt worden sind.